

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 7.

(Ausgegeben am 26. Oktober 1895.)

---

#### 23. Regierungs-Bekanntmachung.

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in Nummer 36 des Reichs-Gesetzblattes vom 21. Juli 1892 — auf den im Fürstenthum liegenden Theil der Eisenbahn von Triptis nach Maukenstein vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf demselben ab von uns genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes sowie bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 41 zu erlassenden Anordnungen werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Wreiß, am 18. September 1895.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.  
v. Dietel.

Saupe.

---

#### 24. Regierungs-Verordnung

vom 22. Oktober 1895,

die Erhebung eines Wegegeldes Seiten der Gemeinde Fricjan betreffend.

---

Nachdem mit Serenissimi Höchster Genehmigung der Gemeinde Fricjan bis auf Widerruf die Erhebung eines Wegegeldes für die Benutzung des im Gemeindebezirk Fricjan gelegenen Zufuhrweges von der Eberdorf-Niemptendorfer Landstraße